OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Der 4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602729/9/FP

Datum:
Linz, 12. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von T.L., geb. x, X, L., vertreten durch Ing. Mag. K.H., Rechtsanwalt in L. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. September 2018, GZ: VStV/918300964474/2018, wegen einer Übertretung des KFG und Ausspruch des Verfalls, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend Folge gegeben, dass
   1. die verhängte Strafe auf 400 Euro (80 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird und
   2. der Ausspruch über den Verfall aufgehoben wird.

   Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 2.000 Euro (16 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) über die Beschwerdeführerin (Bf) und warf ihr zusammengefasst vor, sie habe den PKW mit dem Kennzeichen X am 29. Juni 2018 um 16.10 Uhr in Linz auf der A7 bei StrKm 4,1 gelenkt, an welchem für die Bf erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke AL angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden könnten, weder an Fahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Weiters verfügte die belangte Behörde den Verfall des Geräts.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass sie keine Ahnung habe, worum es sich bei einem „Radar- oder Laserblocker“ handle und ein solches Gerät weder verbauen lassen, noch dieses verwendet habe. Zwischenzeitige Erkundigungen hätten ergeben, dass es sich offenbar um ein niemals von der Bf verwendetes „Parkunterstützungssystem“ handle.
Für die Bf sei jedenfalls nicht erkennbar gewesen, dass am Fahrzeug ein unzulässiges Gerät verbaut gewesen sei und bestreite sie aus Gründen der prozessualen Vorsicht, dass ein solches Gerät am Fahrzeug angebracht gewesen sei.
Die Bf treffe kein Verschulden.
Der Ausspruch des Verfalls sei im Strafverfahren nicht zulässig.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Das Verwaltungsgericht hat am 8. August 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, zu welcher die Bf und ihr Rechtsanwalt, sowie die beiden einschreitenden Polizeibeamten erschienen. Diese brachten die aus dem Fahrzeug seinerzeit ausgebauten bzw. von der Bf nachträglich beigebrachten Komponenten des verfahrensgegenständlichen Geräts sowie ein bei der Autobahnpolizei-inspektion (API) Haid verfügbares baugleiches, funktionsfähiges Gerät in Testanordnung sowie eine Laserpistole mit. Das Gericht und die Bf hatten in der Verhandlung Gelegenheit, die Funktionsweise der Geräte ausführlich auszu-probieren und zu testen. Zudem wurde das Fahrzeug der Bf vom Gericht in Augenschein genommen.
Auf Aufforderung des Gerichts legte die Bf mit Schriftsatz vom 16. August 2019 eine Ankaufsrechnung über das ggst. Fahrzeug vor.
Auf eine weitere mündliche Verhandlung wurde bereits in der Verhandlung vom 8. August 2019 ausdrücklich verzichtet.

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 29. Juni 2018 um 16.10 Uhr den auf sie zugelassenen PKW x mit dem er Kennzeichen X in Linz auf der A7, stadtauswärts bei StrKm 4,1. [Anzeige, ömV]
Das genannte Fahrzeug wurde am 25. Jänner 2016 als Neuwagen an die Käuferin, die S. GmbH, deren Geschäftsführer der Lebensgefährte der Bf ist, ausgeliefert und in der Folge an die Bf verleast. Diese ist Zulassungsbesitzerin des PKW. [Ankaufsrechnung der H. GmbH, Zulassungsschein]
Das Fahrzeug und der Laserblocker stehen nicht im Eigentum der Bf. [Zulassungsschein, Angaben Bf]
Das Fahrzeug verfügt neben anderen hochentwickelten Assistenzsystemen über eine Park Distance Control (Code x) und einen Parkassistenten (Code x). [Ankaufsrechnung]
Das Fahrzeug dient der Bf und ihrem Lebensgefährten als gemeinsames Fahrzeug. Die Bf war länger im Ausland, um zu studieren und ist vor Kurzem nach Österreich zurückgekehrt. [Angaben Bf]

Im Fahrzeug war ein Gerät der Marke AL, Type P., eingebaut.
Geräte wie dieses sind in der Lage, Messungen mit Lasergeschwindigkeits-messgeräten (Laserpistolen) durch Blockieren des Laserstrahls zu unterbinden. [Gerichtsbekannter Umstand, vgl. LVwG 21. August 2019, LVwG-603151/8/Py/PP; 22. Juli 2019, LVwG-603140/5/BMa/TK; 22. März 2019, LVwG-602768/5/SCH/KA; 19. Dezember 2018, LVwG-602717/2/KLe/Bb; 16. Juli 2019, LVwG-602965/8/Bi etc.; Anzeige; Angaben der Zeugen in der ömV; Versuche in der ömV]

Das Bedienteil des Geräts befand sich ursprünglich im linken Fußraum versteckt hinter einem Kunsstoffvorsprung des Armaturenträgers angebracht. Ohne in den Fußraum zu kriechen und seinen Kopf nach oben zu wenden, war das Bedienteil nicht sichtbar. [Feststellungen des Verhandlungsleiters in der ömV]

Unterhalb der vorderen Kennzeichentafel befand sich ein einzelner Sensor des Geräts. Dieser war gut sichtbar. [Lichtbild zur Anzeige]

Im Fahrzeug war zudem ein Radarwarner der Type A. angebracht. [Angaben der Bf in der ömV; Wahrnehmungen des Gerichts]

Die Bf stellte in der Verhandlung dar, sie habe ihren Lebensgefährten „100mal“ gefragt, ob es sich bei diesem Gerät um einen Laserblocker handle. [Angaben der Bf in der ömV]

Als die Bf zur Tatzeit auf der A7 fuhr, fanden im Bereich der Autobahnauffahrt Salzburgerstraße Lasermessungen statt. Auch die Bf wurde gemessen. Bei der

Messung des Fahrzeuges der Bf stockte die Laserpistole akustisch und zeigte die Fehlermeldung E01 an.
Die Bf wurde idF an der Autobahnraststation Ansfelden angehalten. Dort wurde erkannt, dass am Fahrzeug ein Laserblocker verbaut war. Die Bf wurde mit den Umständen vertraut gemacht und wirkte auf die Beamten entsetzt und weinerlich. Sie äußerte auch, dass es sich nicht um ihr Fahrzeug handle. [Angaben der Zeugen]

Im Rahmen der ömV wurden anhand eines Anschauungsobjekts der gleichen Type („Dummy“) vom Gericht Versuche vorgenommen. Der aktive Dummy wurde mit einer Laserpistole beschossen und ergab sich mehrfach, auch bei Versuchen des Bf-Vertreters, ein charakteristisches Brummen und die Fehlermeldung E01.

Die Bf verfügt über ein Einkommen von ca. 1.000 Euro, 14 x jährlich. [Angaben Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

II.3.1. Zur Feststellung, dass es sich beim vorliegenden Gerät um einen Laserblocker handelt und das Gerät in der Lage war, Lasergeschwindigkeitsmessungen zu beeinflussen:

Die Bf brachte in ihrem anwaltlichen Beschwerdeschriftsatz zunächst pauschal vor, sie wisse nicht, worum es sich bei einem Radar- und Laserblocker handelt. Zwischenzeitige Erkundigungen hätten aber ergeben, dass es sich um ein Parkunterstützungssystem handle.
Schon die Angaben der Bf in der Verhandlung widerlegen dies, gab die Bf dort doch an, sie habe in den Medien von solchen Geräten gehört und ihren Lebensgefährten „100mal“ danach gefragt. Dies setzt zumindest rudimentäre Kenntnisse im Hinblick auf die Materie voraus. Das Gericht erachtet das Vorbringen daher als opportunistisch geprägt.

Zur Funktionsweise der ggst. Gerätetype ist zunächst auf die unter Punkt II.1. dargestellten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (und etliche andere) zu verweisen, die allesamt Geräte der Marke AL (auch Antilaser) Type P. betrafen. In all diesen Verfahren wurde festgestellt, dass es sich bei diesen Geräten um Laserblocker handelt.
Zudem hat sich im vorliegenden Verfahren, angesichts der ausführlichen Versuche des Gerichts ergeben, dass Geräte dieser Type (die API Haid hält zu Anschauungszwecken ein derartiges Gerät vor und brachte dieses zur Verhandlung mit) in der Lage sind, Lasermessungen zu unterbinden.

Der Umstand, dass ein solches Gerät im Fahrzeug der Bf eingebaut war und es den Polizisten nicht möglich war, am gegenständlichen Fahrzeug eine Messung durchzuführen, weiters, dass auch im Rahmen der damaligen Messung die gleiche Fehlermeldung wie bei den Versuchen des Gerichts verursacht wurde, zeigt deutlich, dass das Gerät seine Funktion auch tatsächlich erfüllen konnte.
Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass das konkrete Gerät in der Lage war, als Laserblocker zu dienen, war dabei schon deshalb nicht verfahrensrelevant, weil dies eine Funktionsprobe im Zeitpunkt der Verhandlung erfordert hätte, die angesichts des nicht mehr intakt gewesenen Gerätes (abgeschnittene Kabel) gar nicht mehr möglich gewesen wäre und es auf ein grundsätzliches Funktionieren im Tatzeitpunkt ankommt.
Dieses ist aber durch die unterbundene Messung im Tatzeitpunkt und aufgrund der gerichtsbekannten Funktionsweise des ggst. Gerätetyps und das Vorhandensein eines solchen Geräts im Fahrzeug der Bf belegt.
Der optische Vergleich der Systemkomponenten, etwa mit dem vorliegenden Dummy, bedarf keines Sachverständigenbeweises. Diese Umstände sind nach der allgemeinen Lebenserfahrung beurteilbar (vgl. VwGH 28. Februar 2012, 2011/09/0021) und handelt es sich bei derartigen Geräten typischerweise um Serienprodukte, die allesamt die gleiche Funktionsweise aufweisen.
Gerade Beamten einer Autobahnpolizeiinspektion, die naturgemäß oftmals Radarmessungen durchführen, ist im Übrigen auch zuzutrauen, dass sie Messungen fachlich korrekt durchführen (vgl. VwGH 23. Februar 2017, Ra 2017/07/0008, mwN) und hat insbesondere die detailreiche Befragung der Meldungslegerin durch den Bf ergeben, dass dieser die Verwendungs-bestimmungen für die Laserpistole bekannt sind und diese von ihr auch befolgt wurden, sodass nicht davon auszugehen ist, dass der von der Laserpistole angezeigte Fehler andere Ursachen, etwa einen Messfehler aufgrund zu großer oder zu geringer Entfernung, hatte.

Entgegen der am Ende der mündlichen Verhandlung geäußerten Darstellung des Bf-Vertreters lag als Beweis nicht ausschließlich die Fehlermeldung E01 vor, sondern wurde im Fahrzeug auch tatsächlich ein Laserblocker vorgefunden.

Auch das nicht einmal auf vagen Vermutungen, sondern auf hypothetischen Eventualitäten aufgebaute, gänzlich unbelegte und erstmalig am Ende der ömV hervorgebrachte Vorbringen, die Blockierung der Messung könne von einem Laserblocker in einem anderen Fahrzeug verursacht worden sein, überzeugt nicht und kommt es darauf auch nicht an, weil für eine Strafbarkeit nach dem § 98a KFG das Mitführen eines solchen Geräts im KFZ ausreicht und es nicht zu einer tatsächlichen Störung der Messung kommen muss.

Überdies ist auch gerichtsbekannt, dass AL für Antilaser steht (vgl. LVwG Oö. 22.07.2019, LVwG-603018/4/Sch/JW; 16.07.2019, LVwG-602965/8/Bi; 22.03.2019, LVwG-602768/5/SCH/KA; 19.02.2019, LVwG-602826/5/Bi,

651224/10/Bi etc.) und suggeriert schon der Name des Geräts die Funktion und lässt kaum einen Zweifel über die Bestimmung des Gerätes offen.

Schließlich konnte auch die Darstellung, es handle sich bei vorliegendem Gerät bloß um ein „Parkunterstützungssystem“ nicht überzeugen.
Abgesehen davon, dass der Markt technisch wesentlich intelligentere Nachrüstlösungen für Einparkhilfen, also solche mit lediglich einem Sensor, bereithält, ist es völlig lebensfremd anzunehmen, dass ein derartig modernes, hochpreisiges und mit allen möglichen Finessen, insbesondere aber mit einer Park Distance Control (vorne und hinten) sowie einem Parkassistenten (vgl. hiezu die von der Bf vorgelegte Ankaufsrechnung), der teilautonomes Einparken ermöglicht, und demnach über hochentwickelte Sensorik verfügen muss, zusätzlich mit einem Einparkhilfesystem ausgestattet wird, welches lediglich über einen einzelnen Sensor (nur vorne) und nicht einmal ein Display verfügt. Auch wenn das vorliegende Gerät in der Lage ist, als Einparkhilfe zu dienen, ändert dies nichts an seiner Funktion als Laserblocker.

Das Gericht sieht es daher als erwiesen an, dass es sich beim vorliegend eingebauten Gerät um eines handelte, mit welchem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden konnten.

Zum Wissen der Bf um das Vorhandensein dieses Geräts:
Die Darstellungen der Bf, sie habe nicht um das Vorhandensein des Geräts gewusst, erschien dem Gericht, insbesondere in Verbindung mit den Wahrnehmungen der beiden Polizeibeamten, die beschrieben, dass die Bf entsetzt und weinerlich war, nachvollziehbar und glaubhaft. Die Bf machte auf das Gericht nicht den Eindruck, technisch versiert oder interessiert zu sein. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu bemerken, dass das Vorhandensein des Geräts aus dem Inneren des Fahrzeuges, sieht man von allfälligen Geräuschen ab, auch nicht leicht erkennbar war, war das Bedienteil ursprünglich doch unterhalb des Armaturenträgers hinter einem Vorsprung montiert. Dass das Bedienteil ursprünglich dort und nicht gut sichtbar an der Mittelkonsole befestigt war (die einschreitende Beamtin räumte eine Verwechslung mit dem Bedienteil des ebenso verbauten Radarwarners in der Verhandlung ein), ergab sich für das Gericht zweifelsfrei aus den zueinander passenden Resten des Doppelklebebandes auf dem Bedienteil des Laserblockers und an der genannten Stelle.
Nach den von der Polizei angefertigten Lichtbildern war der Störsender gut sichtbar unter der Kennzeichenhalterung angebracht. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass dies der Bf, die vor Gericht nicht den Eindruck machte, technisch affin oder versiert zu sein, ohne Nachschau nicht auffiel.
(zum diesbezüglichen Verschulden siehe unter Punkt III.4)

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass das Gericht keinen Zweifel daran hat, dass es sich vorliegend um einen Laserblocker handelte, es der Bf aber nicht klar war, dass ein solcher in ihrem Fahrzeug verbaut war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 98a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.
(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.2. Objektiver Tatbestand

Nach dem Wortlaut des § 98a Abs 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an Kraftfahrzeugen weder angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach hiezu kürzlich wie folgt aus:
„Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG 1967 ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kfz angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: "beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kfz angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen.“ (VwGH 17. Juni 2019, Ra 2019/02/0069)

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. April 2019, Ra 2018/02/0076, Folgendes dargelegt:
„Schon der klare Wortlaut des § 102 Abs. 1 KFG umfasst ohne Einschränkung alle für das Lenken von Kraftfahrzeugen in Betracht kommende Vorschriften, denen das zu lenkende Kraftfahrzeug zu entsprechen und wovon sich der Kraftfahrzeuglenker vor Inbetriebnahme zu überzeugen hat. In diesem Sinne wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa auch das Anbringen der Kennzeichentafeln unter § 102 Abs. 1 KFG subsumiert (vgl. die in Grundtner/Pürstl, KFG10 (2016) § 102 E 26 zitierte hg. Judikatur).“

Dies hat in vergleichbarer Weise für den Zulassungsbesitzer zu gelten, der gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften des KFG und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Die genannten Bestimmungen des § 102 Abs 1 KFG und des § 103 Abs 1 Z1 KFG nehmen also Lenker und Zulassungsbesitzer in die Pflicht und verpflichtet diese dafür zu sorgen, dass das KFZ allen Vorschriften des KFG entspricht bzw. sich von diesem Umstand zu überzeugen.
Die Bf war sohin als Lenkerin und Zulassungsbesitzerin verpflichtet, das Fahrzeug in Bezug auf die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen und für eine Übereinstimmung mit diesen Regeln zu sorgen. Wer dazu selbst nicht in der Lage ist, wird einen Fachmann konsultieren müssen. Insoferne hätte die Bf sich schon bei Übernahme des Fahrzeuges überzeugen müssen, dass dieses den

gesetzlichen Vorschriften entspricht. Eine Nachfrage bei ihrem Lebensgefährten, auch wenn sie 100 mal erfolgte, wie von der Bf dargestellt, wird der gesetzlichen Verpflichtung nicht gerecht, vor allem dann nicht, wenn die Bf ohnehin einen Verdacht schöpft und sich die Auskunft nachträglich als unrichtig herausstellt.

Im auf die Bf zugelassenen und von ihr gelenkten Fahrzeug war ein Laserblocker, sohin ein Gerät eingebaut, dessen Anbringung nach dem KFG verboten ist. Es ergibt sich daraus, dass sich die Bf gerade nicht davon überzeugt und auch nicht dafür gesorgt hat, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entsprach, sodass der objektive Tatbestand des § 98a KFG als erfüllt anzusehen ist.

III.3. Subjektive Zurechenbarkeit:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Gegenständlich handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Bf brachte in diesem Zusammenhang vor, es sei für sie nicht erkennbar gewesen, dass im Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war.
Nun ist der Bf zwar zuzugestehen, dass der vorliegende Laserblocker für sie nicht leicht erkennbar war, insbesondere weil das Bedienteil gut versteckt unter dem Armaturenträger montiert war.
Dennoch war der unter dem Kennzeichen montierte Sensor durchaus deutlich als nicht originales Bauteil erkennbar.
Es ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass im Fahrzeug nicht nur der Laserblocker eingebaut war, sondern auch ein Radarwarner. Will man der Bf ihre eigene Darstellung, beharrlich („100 mal“) ihren Lebensgefährten dazu befragt zu

haben, ob es sich dabei nicht um einen Laserblocker gehandelt habe, glauben, setzt dies einerseits das Wissen um die Existenz von Laserblockern voraus, andererseits einen gewissen Verdacht gegenüber dem Lebensgefährten. Vor dem Hintergrund dieses schon gegebenen Verdachts war es aber jedenfalls angezeigt, genauer nachzuforschen.

Aus den Darstellungen der Bf ergibt sich zusammengefasst, dass die Bf sich letztlich mit den offenbar unrichtigen Angaben ihres Lebensgefährten abgefunden haben muss, was die Bf angesichts ihrer eigenen Verpflichtung gemäß § 102 Abs. 1 und § 103 Abs 1 Z 1 KFG zu handeln nicht durfte. Sie kann diese Verpflichtung nicht auf andere Personen abwälzen, auch wenn ihr diese noch so nahe stehen.
Vielmehr hat sie sich, wenn sie selbst nicht in der Lage ist, Umstände technisch richtig zu beurteilen, an fachkundiger Stelle, etwa einer Werkstatt oder einem Automobilclub, beraten zu lassen.

Mit ihrer Verantwortung, sie habe nicht gewusst, dass im Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war, kann sich die Bf insofern nur in Bezug auf einen allfälligen Vorsatz entlasten.

Angesichts der dargestellten Judikatur des VwGH in Bezug auf die Pflicht, sich von der Gesetzeskonformität seines Fahrzeuges zu überzeugen, kann sich die Bf aber nicht vom Fahrlässigkeitsvorwurf entlasten, weil sie ihrer Überprüfungspflicht nicht nachgekommen ist.

Damit ist der Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend jeweils bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen.
(vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Diesen Kriterien wird die behördliche Strafbemessung nicht gerecht. Es findet sich im Straferkenntnis der belangten Behörde auch keine gesetzgemäße Begründung, obwohl diese eine beträchtliche Strafe verhängt.

Taten wie die vorliegende werden in aller Regel vorsätzlich begangen. Von Fahrlässigkeit kann allenfalls dann ausgegangen werden, wenn ein Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug schon mit eingebautem Gerät erworben hat und ihm dieser Umstand nicht aufgefallen ist oder eine andere Person das Bauteil installiert hat.

Diese Besonderheit weist der vorliegende Einzelfall auf. Der Bf konnte gerade nicht nachgewiesen werden, dass sie um das Vorhandensein eines Laserblockers wusste.

Aus den weiter oben dargestellten Gründen musste die Bf aber darum wissen, dass das Gerät in ihrem Fahrzeug eingebaut war. Sie ist ihrer Pflicht, ihr Fahrzeug auf die Übereinstimmung mit dem KFG zu überprüfen, nicht nachgekommen. Gerade wenn die Bf, wie sie selbst ausführt aus den Medien um die Thematik „Laserblocker“ wusste und einen konkreten Verdacht hatte, hätte ihr das verdächtige Bauteil auffallen können und hätte sie diesem Verdacht auch nachgehen müssen. Sie war deshalb fahrlässig. Das Bedienteil des Laserblockers war allerdings kaum auszumachen.
Überdies kann sich die Bf durch die Nachfrage bei ihrem Lebensgefährten zwar nicht entlasten, es ist aber doch nachvollziehbar, dass sie diesem glaubt. Diese Umstände sind im Rahmen der Beurteilung des Verschuldensausmaßes zu berücksichtigen und ist eher von einem im unteren Bereich angesiedelten Verschulden auszugehen.

Nach dem Aktenstand war die Bf im Zeitpunkt der Tat verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Dies kommt ihr als wesentlicher Milderungsgrund zugute. Die Vermögensverhältnisse des Bf wurden erst in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Die Bf verfügt nach eigenen Angaben über ein Einkommen von 1.000 Euro (14x).

Obwohl die belangte Behörde der Bf keinen Vorsatz anlastet, verhängt sie eine Strafe von 2.000 Euro, sohin 40 % der möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro.

Diese Strafe ist angesichts der Unbescholtenheit der Bf, ihrem niedrigen Einkommen und angesichts des nur mäßigen Verschuldens deutlich zu hoch bemessen.

III.4.2. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen,

Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können. Auf Österreichs Straßen verunglücken jährlich viele Menschen tödlich, viele weitere werden verletzt. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist eine nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.
Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen. (LVwG Oö. 17. Oktober 2018, LVwG-602655/3/WP)

Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es, Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können. Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören. Die vorliegende Bestimmung dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung.

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen, um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

III.4.3. § 134 Abs 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten der Bf zu werten. Im konkreten Fall kommt allerdings auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl dazu VwGH 18.10.1989, 88/03/0123 und 24.11.2008, 2006/05/0113). Der Einsatz von Radar-

und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert.

Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll die Bf davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutliche abschreckende Wirkung entfalten.

III.4.4. Dennoch findet sich kein Ansatz für die von der belangten Behörde verhängte, übermäßig hohe Strafe. Gegenüber einem fahrlässigen Ersttäter den Strafrahmen im Ausmaß von 40 % auszuschöpfen, erachtet das Gericht als unbillig.

Angesichts des geringen Einkommens der Bf, der Unbescholtenheit und der im unteren Bereich angesiedelten Fahrlässigkeit erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem besonderen Einzelfall eine Geldstrafe im Ausmaß von 8% der Höchststrafe, sohin 400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 80 Stunden, als tat- und schuldangemessen.

Eine Ermahnung kommt angesichts der Hochwertigkeit des unter Punkt III.4.2. dargestellten Rechtsguts nicht in Betracht.

III.5. Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde im Punkt der Strafe Folge zu geben und die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

III.6. Zum Verfall:

III.6.1. Gemäß § 98a Abs 3 letzter Satz KFG sind Radar- oder Laserblocker für verfallen zu erklären.

Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre tritt der Verfall von Gegenständen in zwei unterschiedlichen Formen in Erscheinung. Zum einen kann der Verfall als Strafe für ein deliktisches Verhalten und zum anderen als bloße Sicherungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren ausgesprochen werden. Ob der Verfall als Strafe oder als Sicherungsmaßnahme vorgesehen ist, ist anhand der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zu ermitteln. Der Ausspruch des Verfalls als Strafe setzt voraus, dass der Verfall in der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift ausdrücklich als Strafe angedroht ist (VwGH 15. Juli 1999, 99/07/0083), wie dies etwa in § 369 GewO 1994 (arg. „Strafe des Verfalls“) und im § 52 WaffG der Fall ist (vgl. dazu Lewisch/Fister/Weilguny, VStG, § 17 RZ 1 und 3 sowie § 39 RZ 4, mwN).

§ 98a KFG wurde durch BGBl. I Nr. 9/2017 eingeführt. Die Gesetzesmaterialien treffen keine Aussage dazu, ob der Gesetzgeber den dort vorgesehen Verfall als (Neben-)strafe oder als administrative Sicherungsmaßnahme regeln wollte.

In Abs 1 par. cit. wird das Anbringen oder Mitführen von Gegenständen mit denen Geschwindigkeitsmessungen beeinflusst oder gestört werden können, verboten. Absatz 2 regelt, dass Verstöße gegen dieses Verbot (in der Regel) sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer anzulasten sind. In Absatz 3 ist vorerst eine Ermächtigung der Exekutivorgane geregelt, die Weiterfahrt bis zum Ausbau derartiger Gegenstände zu verhindern und im letzten Satz dieser Bestimmung ist angeordnet, dass diese Geräte für verfallen zu erklären sind.
Der Gesetzestext stellt also keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem Verfall der Gegenstände her und ordnet insbesondere nicht ausdrücklich an, dass der Verfall eine Strafe darstellen soll.

Dies spricht für einen administrativrechtlichen Verfall.

III.6.2. Diese Rechtsansicht wird bei einem Vergleich mit anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Verfall als Nebenstrafe regeln, gestützt:

So bestimmt z.B. § 52 Abs 1 WaffG, dass Waffen, die den Gegenstand einer nach § 51 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, von der Behörde unter näher genannten Voraussetzungen für verfallen zu erklären sind. In dieser Bestimmung ist also der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand und einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich gesetzlich angeführt.
Das gilt auch für § 369 GewO: Dieser sieht den Verfall von Waren vor, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung ... im Zusammenhang stehen und bezeichnet den Verfall in seinem letzten Satz ausdrücklich als Strafe.

In diesen Regelungen, welche nach ständiger Rechtsprechung den Verfall als Nebenstrafe vorsehen, hat der Gesetzgeber einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand getroffen.
Dieser unmittelbare Zusammenhang fehlt in § 98a KFG gänzlich, was dagegen spricht, den dort geregelten Verfall ebenfalls als (Neben)strafe zu bewerten.

III.6.3. Auch die systematische Einordnung der ggst. Verfallsbestimmung in § 98a Abs 3 KFG spricht dafür, den Verfall als administrative Sicherungsmaßnahme zu beurteilen. Die Strafbestimmungen des KFG sind in § 134 kompakt unter der Überschrift „Strafbestimmungen“ zusammengefasst. Hätte der Gesetzgeber den Verfall von Gegenständen im Sinne des § 98a Abs 1 KFG als Strafe konzipieren wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen Verfall in die Strafbestimmungen des § 134 KFG aufnimmt. Dazu ist anzuführen, dass der Verfall von Gegenständen, mit welchen gegen kraftfahrrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, in aller Regel gesetzlich gerade nicht vorgesehen ist. Abgesehen von § 98a KFG ist lediglich der Verfall von Manipulationseinrichtungen für Kontrollgeräte im

KFG geregelt, wobei sich diese Bestimmung systematisch bei den Strafbestimmungen im § 134 Abs 7 befindet. Der Verfall derartiger Manipulationseinrichtungen an Kontrollgeräten ist daher wohl als Nebenstrafe anzusehen. Hätte der Gesetzgeber auch den Verfall der im § 98a Abs 1 genannten Gegenstände als Nebenstrafe konzipieren wollen, hätte er diese Geräte ebenfalls im § 134 (wohl in Abs 7) erwähnt und den Verfall nicht gesondert in § 98a Abs 3 letzter Satz KFG geregelt.

In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. November 2009, 008/07/0137, zu § 35 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ausgeführt, dass diese Bestimmung (welche den Verfall regelt) zwar einen Bezug zum Strafrecht herstelle, aber eindeutig nicht als Strafe konzipiert sei. Dies ergebe sich aus der Trennung der Verfallsregelungen von den Bestimmungen über die Verwaltungsstrafverfahren. Diese Trennung schließe es aus, im Verfall eine Maßnahme zu erblicken, die sowohl Strafe als auch Sicherungsmaßnahme sei.

Nichts anderes ist vorliegend der Fall.

III.6.4. Da die Verfallsbestimmung des § 98a Abs 3 letzter Satz KFG also eine administrative Sicherungsmaßnahme darstellt, ist sie mit administrativrechtlichem Bescheid auszusprechen und kann insbesondere nicht auf die Bestimmung des § 39 Abs 1 VStG gestützt werden.

Insbesondere hat die belangte Behörde den Verfall aber gegenüber der Bf ausgesprochen, die jedoch nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, mangels Wissens um das Vorhandensein, nicht als Eigentümerin des Laserblockers in Betracht kommt. Da es sich nicht um einen Verfall nach dem VStG handelt, kann dieser nicht gegenüber der Bf ausgesprochen werden.

Der Ausspruch über den Verfall ist aus den dargestellten Gründen aufzuheben.

III.7. Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt I.1.: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mittlerweile in zwei einschlägigen Entscheidungen mit den Pflichten in Bezug auf Laserblocker auseinandergesetzt. Die Judikatur zum Schuldbeweis ist mannigfach und handelt es sich dabei um Grundsätze des Strafrechts, die keiner eingehenden Erläuterung mehr bedürfen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich um nicht verallgemeinerungsfähige Ermessensausübung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt I.2.: Gegen Spruchpunkt II. dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision zulässig, weil es zur Frage, ob es sich bei dem im § 98a Abs 3 letzter Satz KFG geregelten Verfall um eine administrative Sicherungsmaßnahme oder eine (Neben-)strafe handelt, bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert. Dieser Frage kommt auch über den Einzelfall hinaus wesentliche Bedeutung zu, weil davon auch die Frage abhängt, welche von mehreren in Frage kommenden Bezirksverwaltungsbehörden für das Verfahren örtlich zuständig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl